



Berghausen - Gimborn 1949 e.V.

Fußball - Gesund & Fit - Gymnastik - Taekwondo - Volleyball



VfL Berghausen Gimborn 1949 e.V.

Vorsitz: Jörg Jansen, Gartenstr. 12, 51647 GM-Berghausen

Schatzmeister: Alexander Linden, Hauptstr. 34a, 51647 GM-Berghausen

Vereinsregister VG Köln VR 600431 / vertreten durch den Vorstand:

jansen@gdp-koeln.de.

Tel.: 02266-3850; 0172-4235886

alexander.vfl@linden-web.eu

Tel.: 02266-6437311

Beitrags- und Leistungsordnung (BLO)

in der Beschlussfassung der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.06.2025

Die dort festgelegten Mitgliedsbeiträge gelten ab dem Jahr 2026

Präambel / Verpflichtung des Vereins

Der VfL Berghausen-Gimborn verpflichtet sich, von seinen Mitgliedern finanzielle Leistungen nur in der Höhe zu verlangen, wie es zur Aufrechterhaltung/Weiterentwicklung eines geregelten Sport- und Vereinsbetriebes i.S. des Vereinszwecks und zur Unterhaltung der Vereinsliegenschaften, erforderlich ist. Zu diesem Zweck erhebt der Verein Beiträge, Gebühren bzw. sonstige Leistungen, die die aktuelle Satzung vorsieht und durch die Mitgliederversammlung mit dieser BLO beschlossen wurden.

Solidaritätsprinzip

Das Beitrags- und Leistungsaufkommen der Mitglieder ist, neben Zuschüssen, Spenden und Sponsoring, die wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Sportvereins. Er ist deshalb darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren finanziellen und ideellen Pflichten, die u.a. in der Satzung geregelt sind, in vollem Umfang und zeitgerecht nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und Leistungen für seine Mitglieder erbringen.

§ 1 Grundsätze / Grundlagen

Diese Beitrags- und Leistungsordnung regelt auf Grundlage der aktuellen Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen bzw. Leistungen an den Verein. Sie ist kein Satzungsbestandteil, wird aber mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch die Vereinsmitglieder anerkannt.

Sie kann inhaltlich nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
Die finanziellen Beiträge und Leistungen werden in Euro ausgewiesen.

Auszüge (...) aus der aktuellen Vereinssatzung zur Mitgliedschaft und zur Beitragsordnung

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

(1) Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt.

(2) Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat a) aktive Mitglieder, b) passive Mitglieder, c) fördernde Mitglieder und d) Ehrenmitglieder.

zu a) Aktive Mitglieder nehmen am Sportbetrieb teil.

zu b) Passive Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag, nehmen aber grundsätzlich nicht am Sportbetrieb teil.

zu c) Fördernde Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, sondern unterstützen den Verein durch (un-)regelmäßige freiwillige geldliche oder sächliche Zuwendungen bzw. Spenden.

zu d) Die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern obliegt dem Erweiterten Vereinsvorstand.

Die Ehrungen des Vereins können in einer Ehrenordnung geregelt werden.

(3) Beginn der Mitgliedschaft, Aufnahme, Aufnahmegebühr

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Antragsstellung (Beitrittsformular) nach Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleitung und des Erweiterten Vereinsvorstand.

Die Ablehnung des Antrages ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht aber nicht begründet zu werden.

Der Aufnahmeantrag muss vom Antragssteller eigenhändig unterschrieben sein.

Die Aufnahme von Mitgliedern vor dem vollendeten 18. Lebensjahr bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/-s (Unterschrift/-en auf dem Beitrittsformular).

Mögliche Warte- und Bewährungszeiten können von den jeweiligen Abteilungen angemessen festgelegt werden. Sie unterliegen der Zustimmung des Erweiterten Vereinsvorstandes.

Gleichzeitig mit dem Eintritt ist ggf. eine zuvor festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten (§ 7).

Mit der Aufnahme werden die Satzung, die Abteilungs- und alle sonstigen Ordnungen und die jeweiligen Satzungen/Ordnungen der Fachverbände, in denen der Verein Mitglied ist, anerkannt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge / Pflichten der Mitglieder

(1) Beitragshöhe Grundmitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Erweiterten Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sollen in der Regel mindestens in der Höhe festgesetzt werden, die zur Erlangung von öffentlichen Zuschüssen erforderlich sind und die Abgaben an die übergeordneten Verbände abdecken.

In besonderen Härtefällen entscheidet der Vereinsvorstand auf schriftlichen Antrag über eine Reduzierung der Grundmitgliedsbeiträge einzelner Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei, können aber freiwillige Beiträge zahlen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitrags- und Leistungsordnung (BLO) beschließen.

Alle Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich über das Bankeinzugs- bzw. Abbuchungsverfahren.

(2) Aufnahmegebühren, Leistungsbeiträge, Umlagen, Abteilungen

Die Erhebung abteilungsspezifischer Leistungsbeiträge und/oder Aufnahmegebühren ist bei Erfordernis nach Beschluss der Abteilungsleitung möglich. Der Erweiterte Vereinsvorstand muss zustimmen.

Diese sind zusätzlich zum Grundmitgliedsbeitrag zu entrichten.

Zusätzlich kann der Erweiterte Vereinsvorstand bei Bedarf finanzielle Umlagen beschließen.

Die Mitgliedschaft ist in mehreren Abteilungen möglich. Der Grundmitgliedsbeitrag wird nur einmal fällig.

Eine Verpflichtung z. B. zur Ableistung von Arbeiten, Arbeitsstunden oder besonderen Tätigkeiten durch die Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Nichterfüllung der Beitragspflicht

Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht wird grundsätzlich das Mahnverfahren eingeleitet.

Die Höhe der Mahn- und Verwaltungsgebühren legt der Vereinsvorstand fest.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(5) Pflichten der Mitglieder bei der Mitgliederverwaltung

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere die Änderungen

a) des Namens, b) der Anschrift, c) der telefonischen Erreichbarkeit, d) der E-Mail-Adresse, e) der Bankverbindung, f) von weiteren persönlichen Dingen, die für das Vereins- / Beitragswesen relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet unabhängig von ihrer Art durch a) freiwilligen Austritt ...

zu a) Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung beim Vereinsvorstand oder bei der jeweiligen Abteilungsleitung erfolgen.

Sie kann nur dann genehmigt werden, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Nach der Kündigung bleibt bis zu deren tatsächlicher Annahme die Pflicht bestehen, den Mitgliedsbeitrag zu leisten und sonstige satzungsgemäße Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Das ausgetretene Mitglied verliert sein Recht auf Nutzung der Vereinsangebote/-einrichtungen. Der Austritt ist grundsätzlich zum 30.06. und zum 31.12. möglich. Geleistete Beiträge werden nicht (auch nicht anteilig) zurückerstattet.

Die Regelungen der Satzung bleiben von dieser Ordnung unberührt und haben vorrangig Gültigkeit.
Im Zweifel entscheidet deshalb die Regelung in der Satzung.

§ 2 Beitrags- und Leistungspflicht der Mitglieder

Alle Mitglieder des VfL Berghausen-Gimborn sind grundsätzlich beitragspflichtig.

Davon ausgenommen ist u.a. der in den §§ 6 und 7 der Satzung genannte Personenkreis.

§ 3 Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen

- (1) Der Begriff „Beiträge“ dient der sprachlichen Vereinfachung in dieser Ordnung und umfasst grundsätzlich alle - nach der Vereinssatzung möglichen - Gebühren, Umlagen oder Leistungen.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden jeweils ab dem Jahr erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde bzw. ab dem Termin, den die Mitgliederversammlung beschlossen / festgelegt hat. Fasst die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss zur BLO, verlängert sich deren Wirksamkeit jeweils um ein weiteres Jahr. Änderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (3) Für zusätzliche Sportangebote (z.B. Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (4) **Aktuell gültige - von der Mitgliederversammlung beschlossene - Mitgliedsbeiträge (2026):**

► **Grundmitgliedsbeiträge (Jahr)**

Kinder (bis 6 Jahre)	Kinder / Jugendliche (=7-21 Jahre)	Erwachsene (=> 22 Jahre)	Rentner / Studenten / Schwerbehinderte (GdB 50+) (nur bei Status bis 31.12. des Vorjahres) Vorlage Nachweis/Ausweis	Passives Mitglied
beitragsfrei	€ 55,00 2., 3. usw. = € 45,00	€ 75,00	€ 55,00	€ 45,00
Paare (außer Rentner) (gemeinsamer Haushalt)	Familien (gemeinsamer Haushalt und Kinder von =7-21 Jahre)		Alleinerziehend (Kinder von =7-21 Jahre im eigenen Haushalt)	
€ 130,00	€ 160,00		€ 115,00	

► **Abteilungsspezifische Leistungsbeiträge (Jahr)**

Taekwondo (Grundmitgliedsbeitrag VfL + ...)		
1. Familienmitglied	2. Familienmitglied	3. Familienmitglied
+ € 30,00	+ € 15,00	+ € 10,00

- (5) Bei einer individuellen Statusänderung mit Einfluss auf diese Mitgliedsbeiträge gilt immer der bis 31.12. des Vorjahres erreichte Status (z.B. Kinder, Jugendliche, Rentner, Studenten, Ehrenmitglied, GdB etc.). Ein Wechsel im laufenden Beitragsjahr ist damit ausgeschlossen.
- (6) Die Ermittlung der jeweiligen Art der Mitgliedschaft bzw. des individuellen Status im VfL erfolgt durch eine regelmäßige Vorstands- bzw. Abteilungserhebung vor dem entsprechenden Einzugsdatum der Beiträge. Dem Mitglied obliegt die Nachweis- und Mitteilungspflicht gegenüber dem VfL (siehe § 4(6)).
- (7) Beiträge für juristische Personen werden im Einzelfall mit dem Geschäftsführenden VereinsVorstand abgestimmt und dort mehrheitlich beschlossen (z.B. Sonderbeitrag für Gruppen-/Organisationen). Der durch den Vorstand beschlossene Beitrag wird der nächsten Mitgliederversammlung auf Wunsch bekannt gegeben und erläutert.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag enthält u.a. die Beiträge für die (Sport-)Versicherungen u.a. des LSB NRW, BRS NW, ARAG oder anderer Dach- bzw. Fachverbände.
- (9) Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber vom Sportangebot überzeugen wollen, können - nach vorheriger Absprache - grundsätzlich bis zu 4 (vier) Wochen oder 2 (zwei) Kurseinheiten probeweise gebührenfrei an dem jeweiligen Angebot teilnehmen.
- (10) Zusätzlich zu den Regelungen der Vereinssatzung bleibt es dem Erweiterten VereinsVorstand durch Mehrheitsbeschluss im Einzelfall oder durch eine Grundsatzregelung unbenommen, weitere Mitglieder (z.B. Trainer/innen, Übungsleiter/-innen, Schiedsrichter/-innen, Vorstandsmitglieder, Spender, Sponsoren o.ä. vom Beitrag ganz oder teilweise frei zu stellen.

§ 4 Weitere Regelungen / Pflichten

- (1) Erfolgt der Beitritt im jeweiligen Jahr nach dem 30.06. beträgt der zu zahlende Grundmitglieds- und abteilungsspezifische Leistungsbeitrag nur 50 % des tatsächlichen Gesamtbeitrages.

- Beiträge werden durch Einzugsermächtigung / Abbuchungsverfahren vom benannten Girokonto abgebucht.
- Für im laufenden Jahr eingetretene Mitglieder kann der Beitrag nachträglich erhoben werden.
- (2) Gezahlte Beiträge werden bei Ende der Mitgliedschaft nicht (auch nicht anteilig) erstattet.
 - (3) Bei fehlender Einzugsermächtigung oder Kontodeckung wird grundsätzlich eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von € 15,00 fällig.
 - (4) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen
 - (5) Mahngebühren werden in Höhe von € 15,00 pro Mahnung, zur Deckung des damit verbundenen Aufwands erhoben. Ist die zweite Mahnung erfolglos, wird grundsätzlich ein Inkassoverfahren eingeleitet.
 - (6) Änderungen persönlicher Angaben bzw. des Mitgliedstatus, die insbesondere zu veränderten Beiträgen führen, sind zeitnah dem VfL schriftlich mitzuteilen, sonst können diese grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Kosten, die dem Verein durch Verschulden des Mitglieds (z.B. fehlende Angaben, Kontodeckung, -änderungen etc.) entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Hierfür wird grundsätzlich eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von € 15,00 erhoben.
 - (7) Der Vorstand verpflichtet sich, in Abstimmung / Gesprächen mit den umliegenden Sportvereinen im Fall von Doppel-Vereinsmitgliedschaften Modelle zur „Beitragsersparnis“ zu entwickeln.

§ 5 Vereinskonto

Der Verein hat ein Vereins-(Beitrags-) Konto, auf welches die Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen zu zahlen sind. (Beitrags-)Zahlungen und Überweisungen auf andere Konten, die nicht durch den Verein autorisiert sind, werden nicht anerkannt.

Im Zweifel ist das Konto beim VereinsVorstand zu erfragen.

Der VereinsVorstand kann für Projekte, Aufgaben oder Abteilungen weitere Konten eröffnen.

§ 6 Sonstiges

Die Beitragserhebung erfolgt grundsätzlich durch Datenverarbeitung (EDV) bzw. digital. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den jeweils aktuellen Datenschutzregelungen auf EU-, Bundes- oder Landesebene gespeichert, verarbeitet bzw. verwendet (Satzungsregelung).

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben bzw. mit den Beitrittsklausuren ausgehändigt und ist damit verbindlich.

Sie wurde auf Vorschlag des Erweiterten VereinsVorstandes in der Mitgliederversammlung am 23.06.2025 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig werden hiermit mögliche bisher gültige Regelungen aufgehoben.

Die hiermit festgelegten Mitgliedsbeiträge haben ab dem Jahr 2026 Gültigkeit.

Bis dahin werden weiterhin die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Beiträge erhoben.

51647 Gummersbach-Berghausen, den 24.06.2025

Jörg Jansen (1. Vorsitzender)

Alexander Linden (Schatzmeister)

VfL-Mitglied der Sport-Koop-HÜBeGe



VfL-Ihre Gesundheit ist uns WICHTIG!!!

ÄNDERUNGEN	
Datum	Was? §§§§
18.04.2012	1. Beschlussfassung und Verabschiedung Beitrags- und Leistungsordnung durch MV
23.06.2025	2. Beschlussfassung und Verabschiedung BLO durch die Mitgliederversammlung (u.a. Anpassung der Mitgliedsbeiträge; Einführung neuer Kategorien: 2./3. Kind, Studenten, GdB; Erhöhung Mahngebühren; Termin Statusfestlegung)